

# RS Vwgh 1994/9/26 92/10/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

AMG 1983 §84 Z5;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Mit der durch den Begriff "liefern" der Arzneispezialitäten im Spruch hinreichend bezeichneten Übertragung der Verfügungsberichtigung an einen anderen, wurde die Verwaltungsübertretung in der Begehungsform des "Abgebens" iSd § 84 Z 5 AMG verwirklicht; daß die belangte Behörde das hinreichend umschriebene, zutreffend dem Tatbild des § 84 Z 5 AMG subsumierte Verhalten nicht dem "Abgehen", sondern dem (vorgelagerten) "Feilhalten" ("somit auf Lager zur Abgabe im Inland bereit gehalten") unterstellt, kann den Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten verletzen.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100148.X02

## Im RIS seit

06.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)